



§ 1 Allgemeines

(1) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und Dienstleistungen der moin GmbH, Windfeld 7, 22559 Hamburg (nachstehend: moin), gegenüber ihren Kunden. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Dienstleistungsverträge mit demselben Kunden, ohne dass moin im Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird moin den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.

(2) Abweichende Vorschriften der Kunden gelten nicht, es sei denn moin hat diesen schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn moin in Kenntnis der AGB des Kunden die Dienstleistung vorbehaltlos ausführt. Im Einzelfall mit dem Kunden getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von moin maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber moin abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Erfüllungsgehilfen und Vertreter von moin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen. Soweit sie dennoch mündliche Zusatzvereinbarungen treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Dienstleistungsvertrag hinausgehen, bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung von moin.

§ 2 Leistungen von moin

(1) Der Kunde beauftragt moin in gesonderten Vereinbarungen (nachstehend: „Auftrag“) mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der strategische Beratung, Konzeption, Inszenierung und Umsetzung im Bereich Live-Kommunikation für Markenartikler, Mittelstandsunternehmen und Agenturen sowie die Entwicklung eigener Formate im Bereich Sport und Sponsoring.

§ 3 Beauftragung

(1) Angebote von moin sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn moin dem Kunden Konzepte, Kostenschätzungen, Kataloge, Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, CAD-Pläne, Berechnungen, Kalkulationen) oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen moin sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Solche Unterlagen sind nur für die Zwecke des jeweiligen Angebots anvertraut und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von moin auch nicht auszugsweise vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von moin.

(2) Soweit moin einem Kunden ein Angebot unterbreitet und soweit nichts anderes vereinbart ist, hält sich moin an das Angebot für die Zeit von 2 Wochen nach Abgabe gebunden. Im Einzelfall kann auch eine längere Bindungszeit vereinbart werden.

(3) Ein Dienstleistungsvertrag und sonstige Vereinbarungen kommen in jedem Fall erst durch die Auftragsbestätigung von moin in Schriftform oder per E-Mail zustande. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie z.B. Konzepte, Kostenschätzungen, Abbildungen, Zeichnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nur annähernd maßgebend.

§ 4 Durchführung der Aufträge

(1) moin organisiert die im jeweiligen Auftrag geregelten Leistungen selbst und eigenverantwortlich. moin bestimmt Art, Ablauf und Einteilung der Arbeiten, insbesondere auch die Zahl der ggf. von ihr einzusetzenden Gehilfen, selbstständig.

(2) moin ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen zur Durchführung der Aufträge einzusetzen. Bei der Vergabe wesentlicher Leistungen hat moin dem Kunden den Einsatz mindestens zwei Wochen vor deren Einsatz schriftlich anzuzeigen. Der Kunde kann einen Erfüllungsgehilfen nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(3) moin verpflichtet sich, jeden Auftrag entsprechend des Konzepts und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und dem neuesten Stand der Technik im Sinne einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Lösung durchzuführen.

(4) moin ist verpflichtet, die Durchführung jedes Auftrags in einem angemessenen Umfang zu dokumentieren. Der Inhalt und der Umfang können im Auftrag näher spezifiziert werden. Spätestens zum Ende jedes Auftrags wird moin die Dokumentation zusammen mit den übrigen Arbeitsergebnissen an den Kunden zu übergeben.

§ 5 Termine

(1) Der Fertigstellungstermin wird individuell vereinbart bzw. von moin in der Auftragsbestätigung angegeben. Die Einhaltung des Termins durch moin setzt dabei die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Bei von moin angegebenen Terminen handelt es sich auch bei schriftlicher Mitteilung nur um unverbindliche Angaben. Das Verstreichen bestimmter Termine befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung sowie der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Dies gilt nicht, soweit moin eine Frist oder einen Termin ausdrücklich und schriftlich als sog. „verbindlichen Fertigstellungstermin“ bezeichnet hat. moin unterrichtet den Kunden regelmäßig über den Stand der Auftragsdurchführung. moin wird den Kunden über absehbare Verzögerungen bzw. über eine drohende Überschreitung von Fertigstellungsterminen informieren, soweit diese für sie erkennbar werden.

(2) Sofern moin verbindliche Fertigstellungstermine aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird moin den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Fertigstellungstermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist moin berechtigt, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten. Unberührt bleiben auch die Kündigungsrechte des Kunden gem. § 11.

(3) Der Eintritt des Leistungsverzugs von moin bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde benennt im Auftrag ggf. einen Ansprechpartner, der für alle Fragen im Rahmen der Durchführung dieses Auftrags verantwortlich ist.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die Tätigkeit von moin in angemessenem Umfang zu unterstützen und die für die Leistungserbringung gemäß Auftrag wesentlichen Daten, Informationen und Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit der Kunde moin Vorlagen zur Verwendung im Rahmen des Auftrags überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist. Der Kunde wird moin diesbezüglich auf seine Kosten von sämtlichen Ansprüchen Dritter oder der Haftung freistellen, schadlos halten und verteidigen.

(4) Der Kunde hat moin innerhalb angemessener Zeit mitzuteilen, ob er einen ihm von moin unterbreiteten Vorschlag zur Gestaltung und Durchführung des Auftrags annimmt oder ablehnt.

§ 7 Vergütung

(1) moin erhält für die vereinbarten Leistungen eine pauschale Vergütung oder eine Vergütung auf Stunden- oder Tagessatzbasis zu den jeweils im Auftrag festgelegten Konditionen.

(2) Im Falle einer Vergütung auf Stunden- oder Tagessatzbasis ist moin verpflichtet, Beginn, Ende und Inhalt ihrer Leistungen geordnet und nachprüfbar zu erfassen.

(3) Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, deckt die im Auftrag vereinbarte Vergütung die Kosten der von moin ggf. eingesetzten Erfüllungsgehilfen ab.



(4) Aufwendersatz für Auslagen von moin, z.B. Reise- und Transportkosten, sind vom Kunden zu tragen. moin legt auf Anfrage des Kunden Kopien der Originalbelege vor. GEMA-Gebühren und sonstige nutzungsrechtliche Abgeltungen, Künstlersozialversicherungsabgaben und Zollkosten werden im Auftrag ausgewiesen und unter den dort genannten Voraussetzungen vom Kunden getragen.

(5) Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von moin bei pauschalen Vergütungen wie folgt fällig und zahlbar:
40 % der Gesamtvergütung nach der Bestellung,
30 % der Gesamtvergütung vor Veranstaltungsbeginn,
30 % der Gesamtvergütung nach der Veranstaltung.

(6) Rechnungen von moin auf Stunden- oder Tagessatzbasis sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig und zahlbar.

(7) Rechnungen können per E-Mail übersandt werden. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.

(8) Alle Honorare verstehen sich netto zzgl. 19% USt., die moin in ihren Rechnungen gesondert ausweist.

§ 8 Einräumung von Rechten

(1) moin räumt dem Kunden zum Zeitpunkt ihres Entstehens einfache Nutzungsrechte an den erbrachten Leistungen ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital sowie das Online-Recht.

(2) Zieht moin zur Vertragserfüllung Dritte heran, so wird sie deren Nutzungsrechte für den Kunden zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben.

(3) moin wird den Kunden jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Nutzungsrechte informieren. Auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird der Kunde hingewiesen.

(4) Die Urheberrechte stehen im Übrigen moin zu. moin darf die erbrachten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen, daher in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden.

§ 9 Haftung

(1) Für Schäden, die nicht in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen und nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, haftet moin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nur für vorhersehbare Schäden. Gleiches gilt, wenn sich moin zur Erfüllung der Verpflichtungen eines Gehilfen bedient. Dies gilt für den etwaigen Fall des Verzuges durch moin.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag und der Geschäftsbeziehung geheim zu halten. Insbesondere wird moin alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge, wie Konzepte, Produktinformationen, Layouts, Storyboards, Zeichnungen, Datenträger und andere Unterlagen, welche urheberrechtlich geschützte Materialien des Kunden enthalten, streng vertraulich behandeln. moin verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafikern, Repro-Anstalten, Druckereien, Filmproduzenten, Tonstudios etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

§ 11 Vorzeitige Beendigung von Aufträgen

(1) moin und der Kunde können einzelne Aufträge vorzeitig beenden, wenn
a) im jeweiligen Auftrag eine Kündigungsfrist vereinbart ist;
b) in den Fällen des § 5 Abs. 2;
c) ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch moin liegt insbesondere vor, wenn
- Tatsachen bekannt werden, die ernsthafte Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden im Hinblick auf die Erbringung der Vertragsleistungen wecken und der Kunde diese Zweifel nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch moin ausräumen kann,
- der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung mehr als 30 Tage in Verzug gerät.

(2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

(2) Der Gerichtsstand ist Hamburg. moin ist auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

(3) Die Geschäftsbeziehungen zwischen moin und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung von internationalem Einheitsrecht, insbesondere von UN Kaufrecht, ist ausgeschlossen.

Stand: Oktober 2016